

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 95

FREITAG, DEN 29. NOVEMBER

2019

## Inhalt:

	Seite		Seite
Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten im Wohnungswesen .....	1657	Veränderung der Benutzbarkeit von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Susebekweg – .....	1662
Förderrichtlinie Erneuerbare Energien .....	1658	Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Am Knill – .....	1663
Öffentliche Zustellung .....	1660	Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Ebersmoorweg – .....	1663
Öffentliche Zustellung .....	1660	Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Seebekring – .....	1663
Öffentliche Zustellung .....	1660	Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Warnemünder Weg – .....	1663
Bekanntmachung eines Bürgerbegehrens im Bezirk Hamburg-Mitte .....	1661	Entwidmung von Teilflächen der Straße „Am Ballinkai“ .....	1663
Rücknahme der Teilaufhebung des Friedhofs Finkenriek .....	1662		
Beabsichtigung einer Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Grootmoorweg – .....	1662		

## BEKANTMACHUNGEN

### Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten im Wohnungswesen

Vom 19. November 2019

Die Anordnung über Zuständigkeiten im Wohnungswesen vom 1. April 2008 (Amtl. Anz. S. 877), zuletzt geändert am 29. September 2015 (Amtl. Anz. S. 1697, 1703), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 erhält folgende Fassung:

- „1. des Wohngeldgesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert am 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500, 2515),
2. des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745, 1747), zuletzt geändert am 21. April 2015 (BGBl. I S. 610, 611),

3. des Hamburgischen Wohnraumschutzgesetzes (HmbWoSchG) vom 8. März 1982 (HmbGVBl. S. 47), zuletzt geändert am 23. Oktober 2018 (HmbGVBl. S. 349),

4. des Hamburgischen Wohnungsbindungsgesetzes (HmbWoBindG) vom 19. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 74, 81, 172), zuletzt geändert am 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 244),

5. der Verordnung über die Feststellung einer Gefährdungslage nach § 9 Absatz 1 des Hamburgischen Wohnraumschutzgesetzes vom 20. März 2018 (HmbGVBl. S. 70)“.

1.2 Absatz 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. § 15 des Hamburgischen Wohnraumförderungsgesetzes (HmbWoFG) vom 19. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 74), zuletzt geändert am 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 244), in der jeweils geltenden Fassung“.

1.3 Auf Grund von § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar

1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 853), wird bestimmt:

Absatz 3 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. §§ 5 und 6 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 in der Fassung vom 3. Juni 1975 (BGBl. I S. 1314), zuletzt geändert am 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2648, 2649),“.

2. Abschnitt IV wird wie folgt geändert:

2.1 Der bisherige Text wird Absatz 1.

2.2 Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Sie ist ferner zuständige Stelle nach § 15a Absatz 1 HmbWoSchG.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 19. November 2019.

Amtl. Anz. S. 1657

## Förderrichtlinie Erneuerbare Energien

Vom 15. November 2019

### 1. Förderziele und Förderzweck

Nach dieser Förderrichtlinie werden Maßnahmen für den Einsatz von Erneuerbaren Energien gefördert, die zu einer zusätzlichen, über bestehende gesetzliche Anforderungen hinausgehenden Umweltentlastung führen.

Es werden ausgewählte Techniken zur Nutzung, Speicherung oder Verteilung Erneuerbarer Energien oder Techniken, die die Voraussetzungen dafür schaffen, gefördert. Außerdem werden energiesparende Anlagen und Anlagenteile, die in Kombination mit der Nutzung Erneuerbarer Energie eingesetzt werden oder im Zusammenhang mit der Nutzung Erneuerbarer Energie stehen, gefördert.

Die Details der Förderbedingungen für die einzelnen Programme (Technische Anforderungen, Antragsformulare, Förderhöhen, Erfolgskontrolle und Verwendungsnachweisverfahren) werden in speziellen Fördermodulen unterhalb dieser Richtlinie geregelt, die in der jeweils aktuellen Fassung im Internet hinterlegt werden ([www.hamburg.de/erneuerbare-energien](http://www.hamburg.de/erneuerbare-energien); [www.ifbhh.de](http://www.ifbhh.de)).

Die Freie und Hansestadt Hamburg behält sich vor, diese speziellen Fördermodule im Rahmen dieser Richtlinie bei Bedarf anzupassen oder aufzuheben, ebenso wie neue Fördermodule für bisher nicht geförderte Techniken zu veröffentlichen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2. Förderungsempfangende

#### 2.1 Förderungsempfangende können sein

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (sowohl kleine und mittlere Unternehmen – KMU – als auch große Unternehmen) und vergleichbare bzw. gemeinnützige Organisationen,
- Grundeigentümer oder dinglich Verfügungsberechtigte in Hamburg,
- Unternehmen, die im Rahmen einer Contracting-Vereinbarung (Energie-)Dienstleistungen für Dritte in Hamburg erbringen.

#### 2.2 Nicht gefördert werden

- Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>1)</sup> sowie
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

### 3. Fördervoraussetzungen

Die Förderung erstreckt sich auf Vorhaben innerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg. Es werden nur solche Empfänger gefördert, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen. Zudem dürfen die möglichen Förderungsempfänger – unabhängig von weitergehenden datenschutzrechtlichen Regelungen – in der Weitergabe von personenbezogenen Daten ihrer Beschäftigten, die zur Ermittlung und Überprüfung der Höhe der Förderung und der Einhaltung des Besserstellungsverbots erforderlich sind, keine Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften sehen.

Es werden nur solche Vorhaben gefördert, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist grundsätzlich begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.

Im Einzelfall kann – auf rechtzeitigem, begründeten Antrag – die bewilligende Stelle Ausnahmen zulassen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, der bewilligenden Stelle und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Die Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

### 4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

#### 4.1 Art der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung gewährt. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) – siehe Nummer 8.1 – werden jeweils entsprechend Bestandteil der Bewilligungsbescheide oder -verträge. Für die (entsprechende) Anwendung der Nummer 3 ANBest-P gilt:

Beträgt die Förderung nicht mehr als 100 000,- Euro, können die Bauleistungen, Dienst- oder Lieferleistungen freihändig vergeben werden. Bei einer Förderung von mehr als 100 000,- Euro bis zu 1 Mio. Euro sind diese Leistungen zumindest beschränkt auszuschreiben.

Näheres wird im Bewilligungsbescheid geregelt.

#### 4.2 Finanzierungsart

Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung bewilligt.

#### 4.3 Form der Förderung

Die Förderung kann durch Zuschuss oder rückzahlbaren Zuschuss erfolgen; Näheres ist dem jeweiligen speziellen Fördermodul zu entnehmen.

<sup>1)</sup> Vgl. für KMU Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (Amtsblatt der EU Nr. L 187) bzw. für große Unternehmen Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249/01 vom 31. Juli 2014)

#### 4.4 Bemessungsgrundlage

Die Förderung erfolgt in Abhängigkeit vom Förderzweck, d. h. von den durch die Projekte bewirkten Umweltentlastungen. Die Förderhöhe wird bestimmt durch die installierte Größe und Leistung der Anlagen in Abhängigkeit von der eingesetzten, umweltentlastenden Technologie sowie gegebenenfalls durch die Höhe der förderfähigen Kosten. Das Nähere regelt das jeweilige spezielle Fördermodul ([www.hamburg.de/erneuerbare-energien](http://www.hamburg.de/erneuerbare-energien); [www.ifbhh.de](http://www.ifbhh.de)).

Sofern es sich bei der Förderung um eine Beihilfe handelt, erfolgt die Gewährung auf Grundlage der Artikel 38, 41, 46 und 49 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (Amtsblatt der EU Nr. L 187) – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO). Der Anteil der Beihilfe (Beihilfeintensität) darf dabei die in den oben genannten Artikeln der AGVO jeweils festgelegten maximalen Beihilfeintensitäten nicht überschreiten.

Für den Fall, dass sich die Förderung nach der AGVO richtet, gelten die dort in Artikel 4 festgelegten Förderhöchstbeträge.

#### 5. Kumulierung der Förderung

Die Förderung darf mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013) – nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach AGVO für diese Beihilfe geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten.

#### 6. Erfolgskontrolle

Bestandteil der Förderung ist regelmäßig eine Erfolgskontrolle der bewilligenden Stelle. Näheres wird in dem jeweiligen speziellen Fördermodul geregelt und zwischen bewilligender Stelle und der jeweiligen Fördernehmerin bzw. dem jeweiligen Fördernehmer festgelegt.

Die Anlagen können stichprobenartig durch die bewilligende Stelle oder von ihr beauftragte Dritte auf Einhaltung der Förderbedingungen sowie auf Funktionsfähigkeit und Qualität geprüft werden.

#### 7. Verfahren

##### 7.1 Antragsverfahren

Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die speziellen Fördermodule zu den jeweiligen Förderprogrammen enthalten Formulare, aus denen hervorgeht, welche Antragsunterlagen einzureichen sind.

##### 7.2 Bewilligungsverfahren

Über den Antrag auf Gewährung der Förderung entscheidet die bewilligende Stelle.

##### 7.3 Bewilligende Stelle ist

1. die Freie und Hansestadt Hamburg, jeweils vertreten durch die zuständige Fachbehörde, oder
2. die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB).

Näheres ist dem jeweiligen speziellen Fördermodul zu entnehmen.

##### 7.4 Veröffentlichung von Daten

Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 9 Absatz 1 lit. c) der AGVO (Verordnung [EU] Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) bei Einzelbeihilfen von über 500 000,- Euro die in Anhang III der AGVO genannten Angaben auf einer öffentlich einsehbaren Beihilfewebsite veröffentlicht werden. Zu diesen Angaben zählen u. a. der Name oder die Firma des Beihilfenempfängers und die Höhe der Beihilfe.

##### 7.5 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Fördermittel werden nach Durchführung der Maßnahmen sowie nach Vorlage des Verwendungsnachweises gezahlt. Abschlagszahlungen sind gegebenenfalls auf Antrag möglich.

##### 7.6 Verwendungsnachweisverfahren

Für die Verwendung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten – mit Ausnahme ihrer Nummer 3 – die ANBest-P entsprechend. Die Verwendung der Förderung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Förderzwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der bewilligenden Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Die nach 4.1 zu erstellenden Unterlagen und Nachweise über das gewählte Vergabeverfahren bei einer Förderung von mehr als 100 000,- Euro sind für Prüfwertberechtigte zu halten. Im Bewilligungsbescheid wird festgelegt, wie die Erbringung des Verwendungsnachweises durchzuführen ist. Die auszufüllenden Formulare werden zusammen mit dem Bewilligungsbescheid zugeschickt.

#### 8. Rechtsgrundlagen

Die Förderungen werden auf der Grundlage dieser Richtlinie und den jeweiligen speziellen Fördermodulen sowie nach Maßgabe folgender Regelungen in der jeweils geltenden Fassung gewährt: – Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Amtsblatt der EU Nr. L 187) – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

##### 8.1 Durchführung durch die Freie und Hansestadt Hamburg

Förderungen, die die Freie und Hansestadt Hamburg selbst gewährt, erfolgen außerdem nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503), zuletzt geändert am 10. März 2016, den Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO sowie den jeweils geltenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P – Anlage 2 der VV zu § 46 LHO).

###### 8.1.1 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung

(ANBest-P), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – bleiben unberührt.

#### 8.2 Durchführung durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank

Im Falle einer Durchführung durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank findet außerdem das Gesetz über die Hamburgische Investitions- und Förderbank in der Fassung vom 6. März 1973 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 529), Anwendung.

Der § 46 LHO sowie die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften gelten im Falle einer Durchführung der Förderungen durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank entsprechend. Die Rechte und Pflichten, die die Hamburgische Investitions- und Förderbank im Umgang mit den ihr zur Verfügung gestellten Mitteln hat, werden vertraglich zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Hamburgischen Investitions- und Förderbank festgelegt.

#### 9. Inkrafttreten und Befristung

Die Richtlinie tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft.

Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2021, befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2022 hinaus.

Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie bis mindestens 31. Dezember 2022 in Kraft gesetzt werden.

Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie Erneuerbare Energien vom 25. Oktober 2016 außer Kraft.

Hamburg, den 15. November 2019

**Die Behörde für Umwelt und Energie**

Amtl. Anz. S. 1658

### Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Jens Drewes, geboren am 4. Februar 1969, ist unbekannt. Die letzte bekannte Anschrift lautet 69 Ming Teck Park SGP 277436 Singapur.

Eine Zusendung von Festsetzungsbescheiden ins Ausland ist weder möglich, noch erfolgversprechend.

Bei der Finanzbehörde Hamburg, Gänsemarkt 63, 20354 Hamburg, neben der Hauptgeschäftsstelle (Zimmer 100), wird am 29. November 2019 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten zwei Festsetzungsbescheide vom 18. November 2019 (Aktenzeichen: 635/9 BK 18838W und BK18896W) montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Zimmer 100 unter obiger Adresse zur Abholung bereitliegen. Die

Zustellung gilt nach dem Verwaltungszustellungsgesetz (§ 10) am 13. Dezember 2019 als bewirkt.

Hamburg, den 21. November 2019

**Die Finanzbehörde**

– Anliegerbeiträge – Amtl. Anz. S. 1660

### Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Detlef Dralle, geboren am 10. Oktober 1967, ist unbekannt. Die letzte bekannte Anschrift lautet Avenida Mosma 761 Apr.82 BR-04077-023 Sao Paulo Brasilien.

Eine Zusendung von Festsetzungsbescheiden ins Ausland (nicht EU-Land) ist weder möglich, noch erfolgversprechend.

Bei der Finanzbehörde Hamburg, Gänsemarkt 63, 20354 Hamburg, neben der Hauptgeschäftsstelle (Zimmer 100), wird am 29. November 2019 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten zwei Festsetzungsbescheide vom 18. November 2019 (Aktenzeichen: 635/9 BK 20605W und BK 20625) montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Zimmer 100 unter obiger Adresse zur Abholung bereitliegen. Die Zustellung gilt nach dem Verwaltungszustellungsgesetz (§ 10) am 13. Dezember 2019 als bewirkt.

Hamburg, den 21. November 2019

**Die Finanzbehörde**

– Anliegerbeiträge – Amtl. Anz. S. 1660

### Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Guido Hagemann, geboren am 28. Juni 1966, ist unbekannt. Die letzte bekannte Anschrift lautet Öhlmülweg 29 b, 61462 Königstein Taunus.

Bei der Finanzbehörde Hamburg, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, neben der Hauptgeschäftsstelle (Zimmer 100), wird am 29. November 2019 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten ein Festsetzungsbescheid vom 25. September 2019 (Aktenzeichen: 635/6AB4096-135W) montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Zimmer 100 unter obiger Adresse zur Abholung bereitliegt. Die Zustellung gilt nach dem Verwaltungszustellungsgesetz (§ 10) am 13. Dezember 2019 als bewirkt.

Hamburg, den 21. November 2019

**Die Finanzbehörde**

– Anliegerbeiträge – Amtl. Anz. S. 1660

### Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Aleander Hégelé, geboren am 19. April 1941, ist unbekannt. Die letzte bekannte Anschrift lautet Langelohstraße 124 b, 22609 Hamburg.

Bei der Finanzbehörde Hamburg, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, neben der Hauptgeschäftsstelle (Zimmer 100), wird am 29. November 2019 zur öffentlichen Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten ein Festsetzungsbescheid vom 25. September 2019 (Aktenzeichen: 635/6AB4096-135W) montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Zimmer 100 unter obiger Adresse zur Abholung bereitliegt. Die Zustellung gilt nach dem Verwaltungszustellungsgesetz (§ 10) am 13. Dezember 2019 als bewirkt.

Hamburg, den 21. November 2019

**Die Finanzbehörde**

– **Anliegerbeiträge** – Amtl. Anz. S. 1660

## Bekanntmachung eines Bürgerbegehrens im Bezirk Hamburg-Mitte

### I.

#### Durchführung des Bürgerbegehrens:

Gemäß § 32 Absatz 6 des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG) in der Fassung vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Reform der Bezirksverwaltung), zuletzt geändert am 14. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 119, 131), wird bekannt gemacht, dass im Bezirk Hamburg-Mitte ein Bürgerbegehren durchgeführt wird.

Nach Abgabe von einem Drittel der erforderlichen gültigen Unterschriften darf mindestens bis zur Feststellung des Zustandekommens eine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung durch die Bezirksorgane nicht mehr getroffen und mit dem Vollzug einer solchen Entscheidung nicht begonnen werden. Rechtliche Verpflichtungen, die vor Abgabe eines Drittels der Unterschriften begründet wurden, bleiben unberührt.

Die Eintragung zur Unterstützung des Bürgerbegehrens (Näheres siehe unter V.) kann längstens bis zum 14. Mai 2020 erfolgen. Auf Antrag der Initiatoren kann die Eintragszeit vorzeitig beendet werden.

### II.

#### Wortlaut des Bürgerbegehrens:

Das Bürgerbegehren hat folgende Fragestellung zum Gegenstand:

„Sind Sie dafür,

- dass die beiden Waldflächen östlich und westlich der Georg-Wilhelm-Straße am Nordufer des Ernst-August-Kanals im Wilhelmsburger Reiherstiegviertel (zwischen Hafenanstrand/Harburger Chaussee, Ernst-August-Kanal und Schlenzigstraße) künftig als nicht überbaubare Grundstücksflächen ausgewiesen werden und dementsprechend das geplante Baugebiet Wilhelmsburg 102 „Spreehafenviertel“ nicht realisiert wird

und

- dass das Gebiet in Zukunft einen Status als rechtlich gesicherte Grünfläche erhält und die bisherige planungsrechtliche Einstufung der Fläche östlich der Georg-Wilhelm-Straße als „Industriegebiet“ aufgehoben wird?“.

### III.

#### Vertreter der Initiatoren des Bürgerbegehrens:

Die Initiatoren des Bürgerbegehrens werden durch die folgenden Personen vertreten:

- Frau Sigrun Clausen,  
Ilenbrook 24, 21107 Hamburg,
  - Frau Leandra Boxberger,  
Ilenbrook 2, 21107 Hamburg,
- und
- Herr Horst Dillmann,  
Vogelhüttendeich 109, 21107 Hamburg.

### IV.

#### Abstimmungsleitung:

Bezirksabstimmungsleiter:

Leitender Regierungsdirektor Sven-Olaf Schöpfer

Stellvertreterin: Regierungsrätin Angela Schirner

Geschäftsstelle: Bezirksamt Hamburg-Mitte,

Caffamacherreihe 1-3, Zimmer A8.022, 20355 Hamburg,

Telefon: 040/4 28 54 - 23 33, Telefax: 040/4 27 90 - 80 04,

E-Mail:

Wahlen-Abstimmungen@hamburg-mitte.hamburg.de.

### V.

#### Verfahren:

#### 1. Allgemeines

Das Bürgerbegehren kommt zustande, wenn es innerhalb von sechs Monaten nach der Anzeige – hier am 14. November 2019 – von mindestens drei Prozent der im Bezirk Hamburg-Mitte zur letzten Wahl zur Bezirksversammlung Wahlberechtigten – hier 6237 Berechtigte – unterstützt wurde (§ 32 Absatz 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 5 des Bezirksabstimmungsdurchführungsgesetzes).

Die Unterstützungsfrist begann am 14. November 2019 und endet am 14. Mai 2020.

Unterstützungsberechtigte, die das Bürgerbegehren nicht unterstützen wollen, müssen nichts tun. Sie leisten keine Unterschrift in den Unterschriftenlisten.

#### 2. Unterstützungsberechtigte

Unterstützungsberechtigt sind nach § 32 Absätze 1 und 3 BezVG in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen (BezVWG) in der Fassung vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313, 318), zuletzt geändert am 6. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 376), alle Unionsbürger des Bezirks, die am Tag der Abgabe der Unterschriften gemäß Ziffer 3

- das 16. Lebensjahr vollendet haben und
- ihre (Haupt-)Wohnung im Bezirk Hamburg-Mitte innehaben und
- seit mindestens drei Monaten im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ihre (Haupt-)Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist nach § 7 BezVWG, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

#### 3. Unterstützung des Bürgerbegehrens durch persönliche Unterschrift in Unterschriftenlisten

Die persönliche Unterstützung des Bürgerbegehrens durch die Unterstützungsberechtigten erfolgt durch Eintragung in die Unterschriftenlisten und Leistung der eigenhändigen Unterschrift innerhalb der Unterstützungsfrist (§ 9 Absatz 5 der Verordnung zur Durchführung des Bezirksabstimmungsdurchführungsgesetzes [BezAbstDurchfVO]).

## VI.

**Auslegung der Unterschriftenlisten  
durch das Bezirksamt:**

Die Unterschriftenlisten liegen in den nachfolgend genannten Dienststellen des Bezirksamtes Hamburg-Mitte aus. Die Unterstützung durch Eintragung und persönliche Unterschrift kann während der angegebenen Öffnungszeiten erfolgen.

- Kundenzentrum Hamburg-Mitte, Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg, Öffnungszeiten: montags bis freitags 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr, sonnabends 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
- Kundenzentrum Billstedt, Öjendorfer Weg 9, 22111 Hamburg, Öffnungszeiten: montags bis freitags 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr,
- Kundenzentrum Finkenwerder, Butendeichsweg 2, 21129 Hamburg, Öffnungszeiten: mittwochs 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr, donnerstags 11.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
- Kundenzentrum Wilhelmsburg, Mengestraße 19, 21107 Hamburg, Öffnungszeiten: montags 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr, dienstags 11.30 Uhr bis 18.00 Uhr.

Alle Kundenzentren sind barrierefrei zugänglich.

Hamburg, den 21. November 2019

**Der Bezirksabstimmungsleiter  
des Bezirks Hamburg-Mitte**

Amtl. Anz. S. 1661

**Rücknahme der Teilaufhebung  
des Friedhofs Finkenriek**

Die am 20. September 2019 im Amtlichen Anzeiger Nr. 74 S. 1298 als Allgemeinverfügung veröffentlichte Teilaufhebung des Friedhofs Finkenriek wird gemäß § 48 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333), zuletzt geändert am 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 102), zurückgenommen.

Die Rücknahme und ihre Begründung können im Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Caffamacherreihe 1-3, Zimmer C6.249, 20355 Hamburg, eingesehen werden (§ 41 Absatz 4 Satz 2 HmbVwVfG).

Hinweis im Sinne des § 27 a Absatz 2 HmbVwVfG: Die Rücknahme und ihre Begründung der Teilaufhebung des Friedhofs Finkenriek können auch im Internet unter der folgenden Adresse aufgerufen werden: [www.hamburg.de/mitte/13234812/finkenriek-teilaufhebung/](http://www.hamburg.de/mitte/13234812/finkenriek-teilaufhebung/).

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bezirksamt Hamburg-Mitte, Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg, eingelegt werden.

Hamburg, den 19. November 2019

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

Amtl. Anz. S. 1662

**Beabsichtigung einer  
Entwidmung von öffentlichen  
Wegeflächen im Bezirk Wandsbek  
– Grootmoorweg –**

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen ist die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Bramfeld, Ortsteil 515, belegene öffentliche Wegefläche Grootmoorweg (Flurstück 10615 [195 m<sup>2</sup>]) für den allgemeinen Verkehr entbehrlich und wird mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Entwidmung ergibt sich aus dem Lageplan (rot markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Barmbeker Markt 22, Zimmer 1 a, 22081 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 14. November 2019

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 1662

**Veränderung der Benutzbarkeit  
von öffentlichen Wegeflächen  
im Bezirk Wandsbek  
– Susebekweg –**

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die Widmung für die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Hummelsbüttel, Ortsteil 520, belegenen öffentlichen Wegeflächen Susebekweg mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

- Flurstück 1071 teilweise:

Die etwa 75 m lange Wegefläche, bei Haus Nummer 29 liegend, wird auf den allgemeinen Fußgänger- und Radfahrverkehr beschränkt.

- Flurstück 173 (1756 m<sup>2</sup>):

Vom Poppenbütteler Weg abzweigend, auf einer Länge von etwa 240 m verlaufend, wird auf den allgemeinen Fußgänger- und Radfahrverkehr sowie den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr beschränkt.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Barmbeker Markt 22, 22081 Hamburg, eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 13. November 2019

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 1662

## Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Am Knill –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Oldenfelde, Ortsteil 526, belegene Wegefläche Am Knill (Flurstück 467 teilweise), von Fünfstücken bis zum Ende des Flurstückes verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Barmbeker Markt 22, 22081 Hamburg, eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 13. November 2019

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 1663

## Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Ebersmoorweg –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Neu-Rahlstedt, Ortsteil 526, belegene Wegefläche Ebersmoorweg (Flurstück 585 teilweise), von Geidelberg bis Bordesholmer Straße verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Barmbeker Markt 22, 22081 Hamburg, eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 13. November 2019

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 1663

## Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Seebekring –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Bramfeld, Ortsteil 515, belegene Wegefläche Seebekring (Flurstück 6347 [5320 m<sup>2</sup>]), von der Fabriciusstraße abzweigend und einen Cluster bildend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Barmbeker Markt 22, 22081 Hamburg, eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 13. November 2019

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 1663

## Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Warnemünder Weg –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkungen Neu-Rahlstedt und Oldenfelde, Ortsteil 526, belegenen Wegeflächen Warnemünder Weg (Flurstücke 459 [3029 m<sup>2</sup>] und 2065 teilweise), vom Ebersmoorweg abzweigend und auf etwa 400 m verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die Widmung für den befahrbaren Wohnweg zwischen Haus Nummern 26 und 28 verlaufend, wird auf den Fußgängerverkehr und den Anliegerverkehr mit Fahrzeugen bis zu 3,5 t zulässigen Gesamtgewichts beschränkt.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Barmbeker Markt 22, 22081 Hamburg, eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 13. November 2019

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 1663

## Entwidmung von Teilflächen der Straße „Am Ballinkai“

Gemäß § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen werden die im Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Waltershof, gelegenen, im Lageplan rot markierten, etwa 243 m<sup>2</sup> großen Teilflächen der Straße „Am Ballinkai“ als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Hamburg, den 18. November 2019

**Hamburg Port Authority**

Amtl. Anz. S. 1663

# ANZEIGENTEIL

## Behördliche Mitteilungen

### Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)  
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen  
– Bundesbauabteilung –  
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg  
Telefon: 0 49 (0) 40/4 28 42-200  
Telefax: 0 49 (0) 40/4 27 92-1200  
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de  
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren  
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A  
Vergabenummer: **19 A 0425**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen  
Zugelassene Angebotsabgabe: Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags  
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung  
Hauptzollamt Waltershof,  
Finkenwerder Straße 4, 21129 Hamburg
- f) Errichten einer dynamischen Verkehrssteuerungsanlage
- Herstellen von Leerrohrtrassen
  - Herstellen von Baugruben für Kabelschächte, liefern und setzen von Kabelschächten
  - Verfüllen der Kabeltrasse
  - Herstellen Baugrube für Fundamente für wegweisende Beschilderung und Schrankenanlage
  - Aufstellen von Schutzpollern und Rammschutzwand
  - Wiederherstellen von Oberflächen im Bereich der Kabeltrasse
  - Markierungsarbeiten
  - Errichten einer Betonschutzwand und Betonsockel
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen  
Beginn der Ausführung: 10. Kalenderwoche 2020  
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:  
23. Kalenderwoche 2020
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen  
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://abrufr.bi-medien.de/D437906874>  
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 9. Dezember 2019 um 8.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 7. Januar 2020.
- p) Adresse für elektronische Angebote  
<https://www.bi-medien.de/>  
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien  
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %
- s) Eröffnungstermin  
9. Dezember 2019 um 8.00 Uhr  
Ort: Vergabestelle, siehe a)  
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:  
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften  
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung  
**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.  
**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.  
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.  
Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.  
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß §6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine.
- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße  
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)  
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,  
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,  
Telefon: 0 49 (0) 40/4 28 42-295  
Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 21. November 2019

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen**  
– Bundesbauabteilung –



**Beschränkte Ausschreibung  
nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb**

- a) SBH | Schulbau Hamburg  
Einkauf/Vergabe,  
Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)  
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg  
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43  
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.hamburg.de  
Internet:  
<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>
- b) Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach der VOB/A  
Vergabenummer: **SBH VOB ÖT 015-19 LG**  
hier: Handwerkerzeitvertrag Schlosserarbeiten im Stundenlohn
- c) Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.  
Es werden nur schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Allgemeinbildende und Berufliche Schulen und Immobilien der Freien und Hansestadt Hamburg, die in der Bewirtschaftung von SBH | Schulbau Hamburg, GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH, der Finanzbehörde, der Finanzämter, der Bezirke, des Landesbetriebes Erziehung und Beratung (LEB), der Behörde für Wirtschaft, Innovation und Technik (BWVI) und des RathausService stehen.
- f) Der Rahmenvertrag Schlosserarbeiten im Stundenlohn beinhaltet die Ausführung von Schlosserarbeiten in der Instandhaltung der Gebäude und dient als Auftragsgrundlage für die Vergabe von Bauleistungen für Maßnahmen der Bauunterhaltung sowie Reparaturleistungen und sonstiger Unterhaltungsarbeiten von geringem Umfang.  
Gegenstand sind die durch SBH, GMH, FB, Finanzämter, Bezirke, LEB, BWVI oder RathausService bewirtschafteten Schulen und Immobilien.  
Es wird ein zeitlich befristeter Rahmenvertrag ausgeschrieben, aufgrund dessen die vorgesehenen bis zu 25 Vertragsunternehmen verpflichtet sind, ihre Leistung auf Abruf (Einzelauftrag) zu den im Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen auszuführen. Ein Einzelauftrag kommt mit dem Auftraggeber zustande, der den jeweiligen Abruf tätigt.  
Es handelt sich um ein zweistufiges Verfahren. Zunächst findet ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb statt. Nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbes folgt ein Angebotsverfahren. Die Ausschreibung wird als Preisumfrage mit Leistungspositionen ohne differenzierte Mengenangabe (Menge 1) durchgeführt.  
In die engere Wahl kommen nur solche Teilnahmeanträge und Angebote, die nach Prüfung und Wertung gemäß § 16 VOB/A nicht ausgeschlossen werden.  
Für die Rahmenvertragspreise werden aus den Angebotspreisen der Bieter, die aufgrund des Teilnahmewettbewerbes zur Angebotsabgabe aufgefordert worden sind, bereinigte Mittelpreise errechnet. Anschließend wird das Preisverzeichnis mit diesen Mittelpreisen den für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bieterinnen und Bieter mit der Aufforderung übersandt, zu erklären, ob sie zur Ausführung der Leistungen zu den festgesetzten Preisen bereit sind.  
Nach bieterseitiger Bestätigung der Mittelpreise erfolgt abschließend die schriftliche Auftragserteilung. Die Unternehmen, die diese Erklärung abgegeben haben, werden in die Liste der Vertragsunternehmen aufgenommen. Insgesamt sind dafür bis zu 25 Unternehmen vorgesehen.  
Ein Anspruch auf eine Berücksichtigung bei der Auftragsvergabe, ein bestimmtes Auftragsvolumen oder eine bestimmte Region innerhalb der Hansestadt Hamburg kann daraus nicht abgeleitet werden. Nach dem Rahmenvertrag können Aufträge von max. 5.000,- Euro netto pro Einzelauftrag erteilt werden.  
Das Nettogesamtvolumen wird insgesamt für alle am Vertrag beteiligten Firmen (Firmenliste mit bis zu 25 Firmen) auf 2.020.000,- Euro/Jahr geschätzt.  
HINWEIS: Die zu schließenden Verträge unterliegen dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen werden diese nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung können die Verträge Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Beginn der Ausführung (sofern möglich): 1. April 2020  
Fertigstellung oder Dauer der Ausführung: 31. März 2021  
Der AG ist berechtigt, die Vertragslaufzeit durch einseitige Erklärung (Optionserklärung) einmal um 1 Jahr zu bisherigen Bedingungen dieses Vertrages zu verlängern (Optionsrecht).
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen und die Fragen & Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:  
<http://www.hamburg.de/bauleistungen/>  
Hinter dem Wort „LINK“ sind dort die Teilnahmunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt. Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.  
Die Bekanntmachung sowie die Fragen & Antworten während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:  
<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>  
Fragen und Antworten während des Öffentlichen Teilnahmewettbewerbs werden ausschließlich auf den vorgenannten Internetseiten bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.  
Während der Angebotsphase werden Fragen und Antworten allen Bietern per E-Mail übermittelt.
- l) Entfällt – es erfolgt kein Versand der Unterlagen
- m) Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge: 11. Dezember 2019 um 10.00 Uhr  
Anschrift, an die die Anträge zu richten sind: siehe a)  
Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe spätestens ca. Mitte Januar 2020.  
Der Teilnahmeantrag ist nach Maßgabe der lit. c) im verschlossenen Umschlag mit korrekter Auftragsbezeichnung des Auftraggebers einzureichen. Der Teilnahmeantrag muss etwaige durch Nachunternehmer auszuführende Leistungen angeben. Auf gesondertes Verlangen sind dazu Nachweise und Angaben von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.

- n) Mit der Versendung der Angebotsunterlagen wird der Submissionstermin mitgeteilt. Dieser wird voraussichtlich Anfang Februar 2020 stattfinden.

Kalkulationsunterlagen erhalten nur Firmen, die den Anforderungen des Öffentlichen Teilnahmewettbewerbs entsprechen. Die Angebotsunterlagen werden voraussichtlich Mitte Januar 2020 an die qualifizierten Firmen verschickt.

- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten (und/oder ggf. elektronisch zu übermitteln) sind:

SBH | Schulbau Hamburg  
Einkauf/Vergabe  
Ausschreibungsmanagement VOB U 42  
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg

- p) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

- q) Öffnungstermin an der Anschrift der lit. o)

Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

- r) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.

- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.

- t) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss sein eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

- u) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis). Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.

Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist zusammen mit dem Teilnahmeantrag unterschrieben vorzulegen.

- v) Die Bindefrist endet am 31. März 2020.

- w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):

SBH | Schulbau Hamburg  
Dr. Udo Franz,  
Bereichsleiter Unternehmensentwicklung  
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg  
Telefax: 040/42731-0137

- x) Die Zuschlagskriterien sind dem Formblatt „Aufforderung Angebotsabgabe“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

- y) Anfragen von Bietern werden in anonymisierter Form nebst Beantwortung auf den folgenden Homepages veröffentlicht:

Zentrale Veröffentlichungsplattform:  
<http://www.hamburg.de/bauleistungen/>  
und  
Landesbetrieb SBH | Schulbau Hamburg:  
<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>

Informationen werden über die oben genannten Internetseiten, per Post, Telefax oder elektronisch übermittelt.

Während der Angebotsphase erfolgt die Übermittlung von Fragen und Antworten per E-Mail. Informationen zum Verfahren ab Angebotsöffnung werden per Post, Telefax oder elektronisch übermittelt.

Hamburg, den 20. November 2019

**Die Finanzbehörde**

1056

**Bekanntmachung (national)**

- a) Freie und Hansestadt Hamburg,  
Bezirksamt Altona,  
Management des öffentlichen Raumes  
Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg  
E-Mail: [submission-vob@altona.hamburg.de](mailto:submission-vob@altona.hamburg.de)
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)  
Vergabenummer: **A/D4G2 – 22/2019**
- c) Es werden nur schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Hamburg-Osdorf, Böttcherkamp zwischen Rugenborg und Flurstraße
- f) Straßenbauarbeiten
- Asphaltbefestigungen aufnehmen: 450 m<sup>2</sup>
  - Asphalt fräsen ADS: 3700 m<sup>2</sup>
  - Asphalt fräsen A-Binder: 3400 m<sup>2</sup>
  - Binderschicht einbauen: 3400 m<sup>2</sup>
  - Asphaltdeckschicht SMA/AC 8 einbauen: 3.140 m<sup>2</sup>
  - Wasserläufe: 261 m<sup>2</sup>
  - Boden lösen und fördern: 380 m<sup>3</sup>
  - Pflaster/Platten aufnehmen: 2190 m<sup>2</sup>
  - Pflaster/Platten verlegen : 2830 m<sup>2</sup>
  - Bordsteine 8, 10 12/15 einbauen: 285 m
  - BTB setzen: 1185 m
  - Trummenabdeckungen aus- und einbauen: 21 St.
  - Leitungsgräben: 26 m
  - Straßenabläufe einbauen: 11 St.
  - Anschlussleitungen herstellen: 40 m
  - Schottertragschichten herstellen: 1400 m<sup>2</sup>
  - Markierungen herstellen: 680 m
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Beginn der Ausführung (sofern möglich):  
spätestens 16. März 2020  
Fertigstellung oder Dauer der Ausführung:  
Bauzeit ca. 13 Kalenderwochen
- j) Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.
- k) Bezirksamt Altona, Submission, Erdgeschoss,  
Zimmer 2, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg.  
E-Fax: 040/4279-02699,  
E-Mail: [submission-vob@altona.hamburg.de](mailto:submission-vob@altona.hamburg.de)  
Verkauf und Einsichtnahme vom 27. November 2019 bis 10. Dezember 2019, dienstags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Kosten für die Übersendung von Vergabeunterlagen in Papierform: 23,- Euro.

Zahlungsweise: Banküberweisung,  
Empfänger: Kasse.Hamburg- Bezirksamt Altona,  
IBAN: DE54 2000 0000 0020 0015 82

BIC: MARKDEF1200

Geldinstitut: Bundesbank

Verwendungszweck: 2384 0000 05801

A/D4 G2 – 22/2019 (unbedingt angeben)

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn

- der Verwendungszweck auf dem Überweisungsträger angegeben wurde
- gleichzeitig mit der Überweisung eine Anforderung von Unterlagen per Brief oder Email (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse ) bei der unter lit. k) genannten Stelle erfolgt ist
- die Zahlung auf dem Empfängerkonto eingegangen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

l) Entfällt

m) Die Angebote können bis zum 15. Januar 2020 um 11.00 Uhr eingereicht werden.

n) Anschrift, an die die Angebote zu richten (und/oder ggf. elektronisch zu übermitteln) sind:

Freie und Hansestadt Hamburg,  
Bezirksamt Altona, Submission, Erdgeschoss,  
Zimmer 2, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg.

o) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

p) Ablauf der Angebotsfrist am 15. Januar 2020 um 11.00 Uhr.

Öffnungstermin an der Anschrift der lit. o) am 15. Januar 2020 um 11.00 Uhr.

Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend anwesend sein.

q) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.

r) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.

s) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss sein eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

t) Nachweise zur Eignung:

**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis). Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.

Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist zusammen mit dem Angebot unterschrieben vorzulegen.

u) Die Zuschlagskriterien sind den Vergabeunterlagen (Formblatt Aufforderung Angebotsabgabe bzw. im eVergabesystem „eVa“ der Anlage zur Information der Ausschreibung) zu entnehmen.

V) Die Bindefrist endet am 13. Februar 2020 um 24.00 Uhr.

w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):  
Bezirksamt Altona, Rechtsamt  
Platz der Republik 1, 22765 Hamburg

Hamburg, den 21. November 2019

**Das Bezirksamt Altona**

1057

## Gerichtliche Mitteilungen

### Terminsbestimmung:

71k K 7/18. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am Dienstag, 25. Februar 2020, 9.30 Uhr, Sitzungssaal 224, Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, 20354 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von St. Pauli Süd. Gemarkung St. Pauli Süd, Flurstück 259, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Erichstraße 36, 38a, 38b, 38c, 40, 664 m<sup>2</sup>, Blatt 1795 BV 1.

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Denkmalgeschütztes Mehrfamilienhausensemble, bestehend aus 4 Gebäuden mit 7 Wohnungen und 1 Brandruine (ehemalige Gaststätte – nicht nutzbar – Leerstand vermutlich seit 1999). Ursprungsbau-

jahr laut Denkmalschutzamt für 3 Gebäude etwa 1820, für 1 weiteres Gebäude und die Brandruine vor 1945. Gesamtwohnfläche etwa 510 m<sup>2</sup>. Im Besichtigungszeitpunkt waren 2 Wohnungen eigengenutzt und 5 Wohnungen vermietet. Die Immobilie steht unter Denkmalschutz. Alle Instandsetzungen, innere und äußere Veränderungen an allen Gebäuden oder auch deren Abriss sind nur mit einer Genehmigung des Denkmalschutzamts Hamburg erlaubt.

Verkehrswert: 1.850.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. März 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

### Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren,

sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 29. November 2019

**Das Amtsgericht, Abt. 71**

1058

**Terminsbestimmung:**

717 K 4/19. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Donnerstag, 6. Februar 2020, 10.00 Uhr, Sitzungssaal 157, Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Schädlerstraße 28, 22041 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Jenfeld. Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum. ME-Anteil 286/10.000, Sondereigentums-Art Wohnung, SE-Nummer 58, Blatt 3288 BV1 Nummer 6b, 1/2 Anteil, an Grundstück Gemarkung Jenfeld, Flurstück 2323, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Öjendorfer Damm 62, Görlitzer Straße 2, 2a, 4, 4a, 3.456 m<sup>2</sup>.

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Es handelt sich um den hälftigen Anteil einer Eigentumswohnung, belegen im IV. Obergeschoss rechts des Gebäudeteils Görlitzer Straße 2. Errichtung des vierge-

schossigen Mehrfamilienhauses etwa 1974. Die Wohnfläche beträgt etwa 118 m<sup>2</sup>. Gaszentralheizung, Warmwasser über Durchlauferhitzer/Heizungsanlage. Die Nutzung erfolgt vermutlich durch den Verfahrensschuldner und Familienangehörige.

Verkehrswert des hälftigen Anteils: 136.000,- Euro.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 301 oder 303, montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Mittwochs keine Sprechzeiten. Telefon: 040/42881-2910/-2911/-2150/-2905. Infos auch im Internet unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com).

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungster-

min vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 29. November 2019

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Wandsbek**

Abteilung 717

1059

## Sonstige Mitteilungen

### Mitteilung der Verbundverkehrsunternehmen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV)

#### Neuer HVV-Gemeinschaftstarif inkl. Erweiterung des HVV-Geltungsbereiches ab 15. Dezember 2019

Die Änderungen der Fahrpreise, des Gemeinschaftstarifs und der Beförderungsbedingungen treten am 15. Dezember 2019 in Kraft. Diese umfassen auch die neu in den HVV aufgenommenen Schienenstrecken der niedersächsischen Landkreise Cuxhaven, Rotenburg (Wümme), Heidekreis und Uelzen.

Der Wortlaut des HVV-Gemeinschaftstarifs kann unter [www.hvv.de/de/gemeinschaftstarif](http://www.hvv.de/de/gemeinschaftstarif) eingesehen werden.

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation der Freien und Hansestadt Hamburg, das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) und das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern haben nach § 39 des Personenbeförderungsgesetzes zugestimmt.

Hamburg, den 29. November 2019

**Für die Verkehrsunternehmen im HVV:  
Hamburger Hochbahn AG**

1060

### Neue Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Seit dem 1. November 2019 gehören dem Aufsichtsrat folgende Mitglieder an:

Dr.-Ing. Herbert Aly, Hamburg, Vorsitzender

Thomas Meier-Hedde, Hamburg, Stellv. Vorsitzender

Dipl.-Ing. Wolfgang Bühr, Grundhof

Dipl.-Ing. Lutz Müller, Buxtehude

Dr.-Ing. Klaus Borgschulte, Bremen

Dipl.-Ing. Torsten Schramm, Hamburg

Ltd. Regierungsdirektor Andreas Richter, Hamburg

Prof. Dr.-Ing. Stefan Krüger, Hamburg

Ausgeschieden: Dipl.-Ing. Stefan Deucker, Hamburg

Hamburg, den 1. November 2019

**Hamburgische Schiffbau-  
Versuchsanstalt GmbH  
Hamburg  
Die Geschäftsführung**

1061